KREIS UNNA

DER LANDRAT

10.10.2018 **Drucksache 156/18**

Neunzehnte Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 (19. ÄS) - Festlegung der Abfallgebührensätze des Jahres 2019

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Natur und Umwelt	07.11.2018	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	03.12.2018	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	04.12.2018	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Natur und Umwelt
Berichterstattung	

Budget	69	Natur und Umwelt
Produktgruppe	69.03	Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft
Produkt	69.03.02	Kommunale Abfallentsorgung und –beratung

Haushaltsjahr	2019	**Ertrag/Einzahlung [€]**	20.779.573
		Aufwand/Auszahlung [€]	20.779.573

Beschlussvorschlag

Die der Drucksache 156/18 als Anlage 1 beigefügte 19. Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 (19. ÄS) wird beschlossen.

Sachbericht

1. Allgemeines

Im Jahr 1998 hat der Kreistag die Vierte Abfallgebührensatzung (AbfGebS; vgl. DS 187/98) beschlossen. Seitdem werden auf Basis eines bereits zu Beginn des Leistungszeitraumes feststehenden Gebührensatzes die Vorausleistungen durch Multiplikation mit den im Zeitraum November des Vorvorjahres bis Oktober des Vorjahres festgestellten Mengen der einzelnen Kommunen ermittelt.

Gemäß § 5 der 4. AbfGebS werden die Vorausleistungen durch Bescheid zum 01.01. des Kalenderjahres festgesetzt und sind in gleichen monatlichen Raten zu zahlen.

Die im Folgejahr vorzunehmende „Spitzabrechnung“ berücksichtigt die tatsächlichen Anliefermengen des jeweiligen Abrechnungsjahres.

In diesem Verfahren kann es zu Über- bzw. Unterdeckungen aufgrund von Mehr- oder Mindermengenanlieferungen der Kommunen gegenüber den kalkulierten Vorausleistungsmengen kommen.

Mit Änderung des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NW) im Dezember 2011 besteht die Möglichkeit, der Gebührenrechnung einen Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde zu legen. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind dann innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Bei der vorgelegten Kalkulation für das Jahr 2019 sind die bei den jeweiligen Kostenträgern entstandenen Unterdeckungen bzw. Überdeckungen aus dem Jahr 2017 entsprechend kostensteigernd bzw. kostenmindernd berücksichtigt worden **(siehe Anlage 2)**.

2. Abfallgebührenkalkulation 2019

Für das Jahr 2019 ergeben sich kalkulierte Gesamtkosten in Höhe von rund 20.780 T€. Im Vergleich zu den Gesamtkosten des Jahres 2018 (20.443 T€) führt dies – ohne Berücksichtigung der Papiererlöse –zu einer Mehrbelastung der gebührenpflichtigen Städte und Gemeinden um rund 337 T€ (+1,65%), nachdem im Jahr 2018 eine deutliche Reduzierung von rund 2,5 Mio. € realisiert werden konnte.

Der erwartete Erlös pro Tonne Altpapier (gemittelter Wert) sinkt aufgrund eines deutlich reduzierten Erlösniveaus von 93,56 €/t im Jahr 2018 um rund dreißig €/t auf 63,15 €/t im Jahr 2019.
Dies bedeutet für die Kommunen insgesamt eine geringere Papiervergütung in Höhe von rund 750 T€.

Bemessungsgrundlage der Gebühren ist gem. § 2 der 4. AbfGebS das Gewicht der auf den vom Kreis Unna bzw. in dessen Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im jeweiligen Leistungszeitraum angelieferten, aus dem Kreisgebiet Unna stammenden Abfälle.

Aufgrund der bisher im Jahr 2018 angelieferten Mengen geht die Verwaltung davon aus, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für das Jahr 2019 den Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen des Kreises Unna folgende Mengen andienen werden:

a) Restmüll	**58.660 t**
b) Sperrmüll	**23.903 t**
c) Bioabfall	**25.900 t**
d) Grünabfall	**12.100 t**
e) Altpapier	**23.444 t**

Zur Mengenentwicklung in kg/E*a seit dem Jahr 1995 vgl. Anlage 3.

Basierend auf diesem Mengengerüst hat die Verwaltung die als Anlage 2 beigefügte Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2019 erarbeitet.

Bei der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2019 werden die voraussichtlichen Kosten des Bereiches kommunale Abfallentsorgung nach Kostenstellen differenziert und den einzelnen Kostenträgern Restmüll, Sperrmüll, Bioabfall, Grünabfall und Altpapier zugeordnet.

Danach ergeben sich für das Jahr 2019 folgende Gebührensätze (§ 2 der 19. ÄS zur 4. AbfGebS):

a) für die Restmüllentsorgung	**233,41 €/t**
b1) für die Grundgebühr Sperrmüll	**4,52 €/E*a**
b2) für die Leistungsgebühr Sperrmüll	**75,64 €/t**
c) für die Bioabfallkompostierung	**100,92 €/t**
d) für die Grünabfallkompostierung	**66,78 €/t**
e) für die Altpapierverwertung	**3,17 €/t**

Auf den Kostenträger **Restmüll** entfallen Kosten in Höhe von 13.736.328,49 €. Für das Jahr 2019 wird mit einer Tonnage von 58.660 t Restmüll kalkuliert. Die Restmüllmenge steigt mithin um 430 t gegenüber dem Jahr 2018 (58.230 t). Die Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe von 44.323,90 € wurde eingerechnet. Insgesamt steigt der für den Restmüll errechnete Gebührensatz um drei €/t (1,3%) auf 233,41 €/t (siehe auch Ziffer 3 a).

Die Berechnung des Kostenträgers **Sperrmüll** führt bei einer voraussichtlichen Menge von 23.903 t (+ 1.168 t) zu kalkulierten Kosten von 3.561.074,85 €. Die Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe von 27.403,92 € wurde eingerechnet. Es ergibt sich demnach eine Grundgebühr in Höhe von 4,52 €/E*a und eine Leistungsgebühr in Höhe von 75,64 €/t. Gegenüber dem Vorjahr steigt die Grundgebühr um 20 Eurocent/E*a; die spezifische Leistungsgebühr sinkt um 44 Eurocent/t. Die Gesamtkosten steigen insgesamt um rund 151,5 T€ (+4,44 %, vgl. Ziffer 3 c). Die Reduzierung der Leistungsgebühr und die Erhöhung der Gesamtkosten ergeben sich im Wesentlichen aus dem höheren Mengenansatz für das Jahr 2019.

Die Gesamtkosten des Kostenträgers **Bioabfall** sinken um rund 217 T€ auf 2.604.993.10 € (-7,69 %). Der Gebührensatz sinkt bei einer erwarteten geringfügig höheren Tonnage (+ 100 t) auf 100,92 €/t (- 9,51 €/t); vgl. im Einzelnen Ziffer 3 g.

Die Gesamtkosten des Kostenträgers **Grünabfall** steigen um rund 55 T€ auf 803.948,72 €. Der Gebührensatz steigt bei einer erwarteten Menge von 12.100 t und unter Anrechnung der Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe von 4.119,70 € auf einen Betrag von 66,78 €/t (vgl. im Einzelnen Ziffern 3 g und h).

Bei der **Altpapierverwertung** beträgt der Gebührensatz des Jahres 2019 für 23.444 t kalkuliertes

kommunales Altpapier 3,17 €/t. Dabei handelt es sich lediglich um eine Kostenverschiebung von anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten des Kreises, die zu einer Verringerung der Gebührensätze bei den übrigen Kostenträgern führt (siehe auch unter dem Punkt Altpapiersammlung und -verwertung).

Während das **Gesamtvolumen der Abfallgebühren** im Jahr 1997 rd. 22.825 T€ betrug, liegen die für die Entsorgung kommunaler Abfälle aufzuwendenden Gesamtkosten (ohne Erträge Altpapier) für das Jahr 2019 mit 20.778 T€ (-2.045 T€; - 8,96 %) weiterhin erheblich unter dem Niveau des Jahres 1997. Gegenüber dem Jahr 2018 steigen die Gesamtkosten um rund 337 T€ (+1,65 %).

Zur Kostenentwicklung in €/E*a seit dem Jahr 1995 siehe **Anlage 3**.

Mit der Festsetzung der Gebührensätze in der v.g. Höhe kommt die Verwaltung auch der landesrechtlichen Forderung nach finanziellen Anreizfunktionen bei der Gebührengestaltung nach, da der im Bereich der Bioabfallkompostierung aufzuwendende Gebührensatz bei rund 43 % des für die Entsorgung des Restmülls zu entrichtenden Gebührensatzes liegt.

Altpapiersammlung und -verwertung

Für das Jahr 2019 kalkuliert die Verwaltung aufgrund der Anliefermenge im Jahr 2018 mit einer geringeren Tonnage von 23.444 t (- 430 t), die sowohl auf den Einwohnerrückgang als auch zunehmende Online-Information zurück geführt werden kann. Den Kommunen kann für das Jahr 2019 im Durchschnitt ein gemittelter Erlösanteil von 63,15 €/t (-30 €/t im Vergleich zu 2018) vergütet werden.
Die zu erwartenden Gutschriften liegen dann bei insgesamt **1.480.489 € (Kalkulation 2018: 2.233.651 €).**

Die markant verschlechterte Erlössituation bei der Papiervermarktung liegt neben der moderaten Mengenreduzierung insbesondere in einem deutlich reduzierten derzeitigen und voraussichtlichen Niveau der Verkaufserträge begründet. Die hier erwarteten Gutschriften werden wie bisher mit den von den Kommunen zu entrichtenden monatlichen Vorausleistungsbeträgen unterjährig verrechnet.

Auch mit den merklich geringeren Gutschriften/Erlösen stellen sie für die Kommunen einen Entlastungseffekt für deren Gebührenkalkulation dar.

3. Die Kalkulation 2019 im Einzelnen

Die abfallwirtschaftliche Gesamtkostenverteilung ist graphisch in **Anlage 4** dargestellt. Die Verteilung der Kosten auf die Kostenträger, die in der Regel über die Mengen erfolgt, entspricht den Maßstäben des Vorjahres.

Zu den Kostenstellen der Abfallgebührenkalkulation 2019 **(Anlage 2)** ist Folgendes zu erläutern:

a) Verbrennungskosten

Die anzusetzenden Verbrennungskosten bestimmen im Wesentlichen den spezifischen Restmüllgebührensatz, da diese Kosten rund 75 % der auf den Kostenträger Restmüll entfallenden Kosten ausmacht. Grundsätzlich ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich bei den für das Verbrennungsentgelt zugrunde liegenden Kosten in hohem Maße um Fixkosten handelt.
Da die in der MVA Hamm zu entsorgende kommunale Siedlungs- bzw. Hausmüllmenge nicht exakt im Voraus bestimmt werden kann, wurde unter Berücksichtigung der im laufenden Jahr eingegangenen Mengen mit einem Mengenansatz von 58.660 t und einem Jahresbeitrag von 10.199.026 € für das Jahr

2019 kalkuliert.

b) Wertstofftonne

Zum 01.07.2012 erfolgte die kreisweite Einführung der Wertstofftonne. Die hierfür anfallenden Kosten werden gegenüber den Kommunen vereinbarungsgemäß über den Kostenträger Restmüll abgerechnet.
Die Hauptkostenverantwortung für die Wertstofftonne tragen die für die Verpackungsentsorgung zuständigen Systembetreiber (bspw. Duales System Deutschland – DSD). Ferner werden Verwertungserlöse aus den werthaltigen Nichtverpackungsabfällen dem System der Wertstofftonne kostenmindernd zugewiesen. Die kalkulierte Tonnage für das Jahr 2019 liegt bei 3.560 t und ist damit um 140 t höher als im Vorjahr. Für die Erfassung von Wertstoffen aus dem Restmüll mit der gemeinsamen Wertstofftonne ergeben sich in geringem Umfang und soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind für das Jahr 2019 Kosten für die weiterhin anteilige Verbrennung der nicht verwertbaren Anteile in Höhe von rund 262 T€. Aufgrund der Im Vergleich zum Vorjahr höheren erwarteten Tonnage steigen diese zusätzlichen Kosten um rund 13 T€.

c) Sperrmüllverwertung

Für das Jahr 2019 ist eine Mengensteigerung um 1.168 t (+5,14%) auf dann insgesamt 23.903 t zu erwarten. Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit wurde ab dem Jahr 2007 die Sperrmüllgebühr (vorher in der Restmüllgebühr enthalten) auf eine einwohnerbezogene 50-prozentige Grundgebühr und eine mengenspezifische Arbeitsgebühr umgestellt. Als Einwohnermaßstab für die Grundgebühr wird bei der Kalkulation für das Jahr 2019 der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT NRW) ermittelte Bevölkerungsstand zum 31.12. des Vorvorjahres berücksichtigt.

Gebührenüber- bzw. Gebührenunterdeckungen können nur über die mengenspezifische Arbeitsgebühr ausgeglichen werden. Für das Jahr 2019 wird mit Kosten i.H.v. rd. 3.470 T€ kalkuliert (+ 146 T€ im Vergleich zum Jahr 2018). Die Kostenerhöhung resultiert im Wesentlichen aus der konjunkturbedingten Erhöhung der Tonnage.

d) Umladung Restmüll

Aufgrund der sich abzeichnenden Mengenentwicklung wird für das Jahr 2019 von einer Umlademenge von insgesamt 51.350 t (+1.674 t im Vergleich zum Vorjahr) ausgegangen. Die Mengenänderung resultiert aus einer erwarteten Erhöhung der Tonnage an der Umlade-Einrichtung für den Nordkreis am Standort Lünen-Brückenkamp um 6.674 t aufgrund der Einbeziehung der Restmüllmengen aus der Stadt Kamen sowie einer Korrektur gegenüber dem Vorjahr und zusätzlicher Umladung von Bioabfall nach Lünen an der Umlade-Einrichtung für den Südkreis am Standort Fröndenberg-Ostbüren. Gegenüber dem Jahr 2018 steigt das Umladeentgelt um rund 99 T€ (ca. + 8 %) insbesondere aufgrund der erwarteten Mengensteigerungen. Das spezifische Umladeentgelt beträgt für 2019 26,73 €/t (2018: 25,64 €/t).

e) Standort ZD-Fröndenberg

Gegenüber dem Jahr 2018 steigen die Kosten um rund 32 T€ auf temporär rund 202 T€. Die Übernahme der Nachsorgeverpflichtung für den Deponiestandort vom 01.01.2016 an durch die GWA wirkt sich allerdings grundsätzlich deutlich kostensenkend aus, da die Querschnittskosten auch auf die Nachsorgeaktivitäten anteilig aufzuteilen sind.

f) Verwaltungskosten Kreis Unna

Nach Maßgabe des KAG NW und des Landesabfallgesetzes sollen sämtliche der beim Kreis im Bereich der Planung und organisatorischen Abwicklung der Entsorgung kommunaler Siedlungsabfälle sowie der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben anfallenden anteiligen Kosten gedeckt werden. Die in der Kalkulation für das Jahr 2019 angesetzten Verwaltungskosten betragen 357.670 €. Dies macht eine Steigerung von rund 5 % gegenüber den Vorjahreskosten aus.
Sie beinhalten – wie auch in den Vorjahren – die anteiligen Personalkosten der im Sachgebiet Gewerblicher

Umweltschutz und Abfallwirtschaft mit gebührenrelevanten Aufgaben befassten Mitarbeiter/innen nach individueller Gewichtung der Anteile, die auf den Aufgabenbereich kommunale Abfallentsorgung entfallen. Weiterhin sind die im Rahmen der Budgetierung zugeteilten Sachkosten und – basierend auf dem KGST-Bericht 2017/2018 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ – die Verwaltungsgemeinkosten als prozentualer Zuschlagssatz auf die Personalkosten angesetzt worden.
Zusätzlich wurden bei dieser Kostenstelle die gesetzlich vorgeschriebenen Kosten für den „Verband zur Sanierung auf Aufbereitung von Altlasten“ angesetzt. Seit dem Jahr 2013 betragen die dafür anfallenden Kosten lt. § 20 AAVG 0,06 € pro Einwohner und Jahr für das jeweilige Mitglied.

g) Vergärung

Nach der Kostenkalkulation belaufen sich in diesem Bereich die Aufwendungen für die Vergärung der Bioabfälle auf einen Betrag von insgesamt 3.087.969 € und steigen damit im Vergleich zum Vorjahr für die bisherige Kompostierung in der Gesamtkostenausweisung zunächst um rund 37 T€. Die Tonnage wird voraussichtlich beim Bioabfall um 100 t auf 25.900 t steigen und beim Grünabfall um 100 t auf 12.100 t sinken.
Bei der Aufteilung auf die Kostenträger werden die Aufwendungen für die thermisch zu verwertenden Siebreste weiterhin dem Restmüll zugeordnet. Die unter Berücksichtigung der weiteren Kostenstellen gebildeten Kosten des Kostenträgers **Bioabfall** sinken insoweit um rund 217 T€ auf 2.604.993.10 € (-7,69 %). Der Gebührensatz sinkt bei einer erwarteten gering höheren Tonnage (+ 100 t) auf 100,92 €/t. Die Entlastung des Abfallgebührenhaushaltes in Bezug auf die Gebühren für Bioabfall wird im Wesentlichen durch die Inbetriebnahme der Vergärungsanlage der Bioenergie Kreis Unna GmbH in Lünen erreicht. Die zuvor im Kompostwerk in Fröndenberg verwerteten kommunalen Bio- und Grünabfälle werden in die Anlage mit ihrer Inbetriebnahme eingebracht. Eine der Zielsetzungen des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Unna besteht darin, aus Bioabfällen zusätzlich Energie zu erzeugen.
Die Aufwendungen für den Grünabfall orientieren sich an den Kosten für die gewerbliche Anlieferung von Grünabfällen.

h) Umschlag Bio/Grün Fröndenberg

Die unter Ziffer 3 g erläuterte Inbetriebnahme der Vergärungsanlage in Lünen macht es erforderlich, dass die bisher in Lünen eingerichteten Umlade für Bioabfälle durch eine Umladestation für den Südkreis in Fröndenberg ersetzt wird. Mit der Umorganisation der Stoffströme geht eine prognostizierte Steigerung der Tonnage von 11.500 t im Jahr 2018 um 4.675 t auf 16.175 t im Jahr 2019 einher. Die für das Jahr 2019 geplante Menge setzt sich aus 12.888 t Bioabfall und 3.287 t Grünabfall zusammen. Die Kosten erhöhen sich mengenbedingt im Vergleich zum Vorjahr um rund 108 T€ auf insgesamt rund 367 T€. Diese Kosten werden nach Tonnage auf die Kostenträger Bio- und Grünabfall aufgeteilt. Diese Aufteilung mit einer Zuordnung von 75.500 € auf den Kostenträger Grünabfall ist wesentlich für die Erhöhung des Gebührensatzes für den Grünabfall auf 66,78 €/t (+4,94 €/t / + 8 %) im Jahr 2019.

i) Schadstoffsammlung

Auf Grundlage der mit dem Entsorgungsvertrag vorgenommenen Drittbeauftragung und in ergänzender Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgt seit dem Jahr 1996 die mobile und stationäre Schadstoffkleinmengensammlung im Kreis Unna durch die GWA.
Für das Jahr 2019 wird mit einer Sammelmenge von insgesamt 504 t (+29 t) und Gesamtkosten von rund 888 T€ (+18 T€) kalkuliert.

Die mobile Sammlung wird mit einer erhöhten Tonnage kalkuliert (von 50 t im Jahr 2018 auf 53 t für das Jahr 2019; + 3 t). Bei der stationären Sammlung wird mit einer steigenden Tonnage um 26 t auf dann 451 t für das Jahr 2019 kalkuliert.
Insgesamt acht Schadstoffannahmestellen stehen auf den (kommunalen) Wertstoffhöfen in sieben

Kommunen zur Verfügung.

j) Abfallberatung

Auf Basis der von der GWA vorgenommenen Kostenkalkulation für das Jahr 2019 ergeben sich reduzierte Abfallberatungskosten von 573 T€ (- 38 T€). Den größten Block bilden dabei die Personalkosten für die als individuelle Ansprechpartner und Umweltpädagogen zur Verfügung stehenden Abfallberater/innen. In den angesetzten Kosten ist u.a. die Mitfinanzierung der örtlichen Abfallkalender (1 €/E*a) enthalten. Der Grund für die Kostensenkung um rund 38 T€ gegenüber dem Vorjahr liegt in der Personalreduzierung bei den Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen für mehr Gebührengerechtigkeit und bessere Abfalltrennung (zum Beispiel Reduzierung von Fehlwürfen, Verbesserung der Sortierqualität, Erhöhung des Anteils des Bioabfalls, Beratung und Kontrolle Eigenkompostierung). Die GWA geht davon aus, dass das in 2018 begonnene Projekt für die Umsetzung eines längeren Zeitrahmens über 2019 hinaus bedarf aber mit reduzierten Personalkosten abgewickelt werden kann.

k) Verwaltungsgebühr für die Altpapierverwertung

Die anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten werden mit einem Gebührensatz von 3,17 €/t bei einer erwarteten Papiermenge von 23.444 t für das Jahr 2019 kalkuliert. Der Gebührensatz sinkt gegenüber dem Vorjahr. Es handelt sich dabei um eine Kostenverschiebung von anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten des Kreises, die zu einer Verringerung der Gebührensätze bei den übrigen Kostenträgern führt (siehe auch S. 4 f).

Anlagen

1. 19. Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998
2. Gebührenkalkulation 2019
3. Gesamtkosten- und Mengenentwicklung im Kreis Unna
4. Kalkulation der abfallwirtschaftlichen Gesamtkostenverteilung 2019